

Besondere Bedingung KL30 START 55

Bei Vereinbarung von Start 55 hat der Versicherungsnehmer ab dem vollendeten 55. Lebensjahr der versicherten Person das Recht

- auf begünstigte vorzeitige Auflösung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung seiner Kapitalversicherung. Bei Auflösung kann der Versicherungsnehmer zwischen einer lebenslänglichen monatlichen Rente oder einer einmaligen Kapitalzahlung wählen (siehe Rentenwahlrecht in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung" bzw. in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die lebenslange klassische Lebensversicherung" bzw. in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Er- und Ablebensversicherung mit teilweiser Fondsveranlagung")

oder

- den ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn begünstigt vorzuziehen bzw. den Rentenversicherungsvertrag vorzeitig begünstigt aufzulösen (Rückkauf) oder prämienfrei zu stellen. Durch das Vorziehen reduziert sich die vereinbarte Rente.

Die Begünstigung erhält der Versicherungsnehmer nachdem die Klausel zumindest 5 Jahre in den Vertrag eingeschlossen ist und besteht im Entfall der tariflichen Rückkaufsabschläge.

Die Rechte aus dieser Klausel erlöschen bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen mit Ablauf der Ansparphase.